

Berufliches Schulzentrum 1 der Stadt Leipzig
Wirtschaft und Verwaltung
Schulteil Crednerstraße 1, 04289 Leipzig
Schulteil Dachsstraße 1, 04329 Leipzig

HAUSORDNUNG

Einleitung

Das Verhältnis von Lehrern und Schülern ist auf Vertrauen angewiesen. Es ist daher im Interesse einer Atmosphäre der gegenseitigen Achtung, Rücksichtnahme und Toleranz notwendig, dass alle Mitglieder der Schulgemeinschaft dieses Vertrauensverhältnis schützen.

Die Hausordnung dient dem ordentlichen und geregelten Unterrichtsablauf. Alle Auszubildenden, Schüler, Lehrer, Mitarbeiter und Besucher sind angehalten, die Bestimmungen der Hausordnung zu achten, um Schäden an Personen, Räumen und Gegenständen zu vermeiden.

Die Hausordnung gilt für alle zum BSZ 1 gehörenden Gebäude und Flächen.

Die Hausordnung hängt öffentlich im Schulhaus aus.

Das Hausrecht besitzt der Schulleiter, in dessen Abwesenheit der stellvertretende Schulleiter, der Außenstellenleiter oder eine beauftragte Person.

Die Hausordnung wird erweitert durch:

Nutzerordnungen der Fachkabinette und der Turnhalle (siehe entsprechende Aushänge vor Ort)

Anlage 1 Unterrichts- und Pausenzeiten

Anlage 2 Kurzfassung Notfallplan

Anlage 3 Auszug Brandschutzordnung

Anlage 4 Parken auf dem Schulgelände

Anlage 5 Hinweise zur Umsetzung des Bundesseuchengesetz

Anlage 6 Hinweise zum Vollzug des Mutterschutzgesetzes

1 Durchführung des Unterrichts

1.1 SCHULZEIT

Schulzeit ist für die Auszubildenden Arbeitszeit, für die sie vom Arbeitgeber freigestellt werden. Schüler und Auszubildende haben mit allen für den Unterricht notwendigen Arbeitsunterlagen zu erscheinen.

1.2 UNTERRICHTSZEITEN

Die Unterrichtszeiten sind in der Anlage 1 der Hausordnung festgelegt. Alle Lehrer sowie Schüler und Auszubildende sind zur Einhaltung der Dienst- und Unterrichtszeiten verpflichtet. Schüler und Auszubildende informieren sich vor Unterrichtsbeginn und nach der letzten Unterrichtsstunde an den zur Verfügung stehenden Informationstafeln über Vertretungs- bzw. Ausfallstunden.

1.3 UNTERRICHTSBEGINN UND -ENDE

Auszubildende, Schüler und Lehrer erscheinen pünktlich zum Unterricht. Sollte ein Lehrer zu Stundenbeginn noch nicht anwesend sein, hat sich die Klasse ruhig zu verhalten. Nach 10 Minuten informiert der Klassensprecher, Kursprecher oder ein Vertreter der Klasse das Sekretariat.

Am Ende der letzten Unterrichtsstunde im jeweiligen Raum sind alle Stühle von der Klasse hochzustellen.

1.4 VERSPÄTETES ERSCHEINEN ZUM UNTERRICHT

Nach Unterrichtsbeginn dürfen zu spät kommende Auszubildende und Schüler den Unterrichtsraum in der Regel nicht mehr betreten, die Entscheidung darüber trifft der unterrichtende Fachlehrer.

Der Klassenlehrer bzw. sein Stellvertreter treffen Entscheidungen über die Bewertung einer Entschuldigung (Entschuldigungszettel).

1.5 BEURLAUBUNGEN

Beurlaubungen vom Berufsschulunterricht sind durch den Betrieb bzw. den Schüler oder Auszubildenden rechtzeitig schriftlich zu beantragen und werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen (SBO §§ 4, 5) entschieden. Dafür sind entsprechende Formulare zu nutzen.

Durch Beurlaubungen oder durch Krankheit versäumter Unterrichtsstoff ist unverzüglich selbständig nachzuarbeiten.

Erholungsurlaub kann nicht während der Schulzeit in Anspruch genommen werden, sondern nur in den unterrichtsfreien Zeiten des Lehrjahres.

1.6 VERHALTEN BEI VERHINDERUNG

Ist ein Schüler bzw. Auszubildender durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren, zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich, spätestens am zweiten Tag der Verhinderung schriftlich oder telefonisch anzuzeigen. Im Falle der fernmündlichen Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen. Krankheitsbedingtes Fehlen von Schülern/Auszubildenden ist in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen. Für Schüler unter 18 Jahren kann eine Entschuldigung durch die Personensorgeberechtigten bis zu 2 Tagen im Monat erfolgen.

Auszubildende senden bei Erkrankung grundsätzlich der Berufsschule eine vom Arbeitgeber oder dem Auszubildenden bestätigte Ablichtung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu.

Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangen. Bei plötzlich auftretenden Erkrankungen, Unfällen oder körperlichem Unwohlsein ist in jedem Fall ein Lehrer zu informieren. Unfälle sind im Unfallbuch einzutragen.

2 Organisation des Unterrichts

2.1 SITZORDNUNG

Der Klassenlehrer kann eine Sitzordnung festlegen. Individuelle Veränderungen können die Fachlehrer in ihrem Unterricht vornehmen.

2.2 KABINETT- UND FACHRAUMORDNUNG, SPORT

Für alle Fachräume und Kabinette besteht eine Benutzerordnung, die allen Schülern und Auszubildenden durch die Fachlehrer mitgeteilt wird. Für den Sportunterricht gelten besondere Festlegungen, über die Schüler und Auszubildende belehrt werden.

2.3 ORDNUNGSDIENST

In jeder Klasse haben täglich zwei Schüler bzw. Auszubildende Ordnungsdienst. Er umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Säubern der Tafeln
- Schließen der Fenster und Löschen des Lichts nach Unterrichtsschluss
(betrifft jeweils die letzte Klasse im Raum)

2.4 COMPUTER/MOBILTELEFONE/ABSPIELGERÄTE/UNTERRICHTSFREMDE MATERIALIEN

Computer, Mobiltelefone, Radios, Abspielgeräte jeglicher Art u. Ä. sind im Unterricht grundsätzlich abgeschaltet in der Schultasche zu verwahren. Die Benutzung von privaten Computern und Mobiltelefonen im Unterricht bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Fachlehrers. Es dürfen nur geprüfte elektrische Geräte mit dem E-Netz verbunden werden.

Bei Leistungskontrollen werden Zuwiderhandlungen als Täuschungsversuch gewertet. Handys sind nicht als Taschenrechner-Ersatz im Unterricht zugelassen.

Unterrichtsfremde Materialien wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Spielkarten u. Ä. verbleiben im Unterricht in der Schultasche.

3. Ordnung und Sicherheit auf dem Schulgelände und im Schulhaus

3.1 RAUCHEN/UMGANG MIT OFFENEM FEUER

Das Rauchen ist für Auszubildende und Schüler unter 18 Jahren nicht gestattet.

Rauchen ist im gesamten Schulgebäude untersagt. Das Rauchen in den Außenbereichen der Schule ist nur in der jeweils ausgewiesenen Raucherzone erlaubt. Die Raucher haben die vorhandenen Abfallbehälter in der Raucherzone zu nutzen.

Raucherzonen:

Crednerstraße:	Schulhof Crednerstraße (Südseite)
Dachsstraße:	in den gekennzeichneten Flächen

Der Umgang mit offenem Feuer ist im gesamten Schulgebäude verboten.

3.2 ESSEN UND TRINKEN

Der Verzehr von Speisen ist in den Klassenzimmern während des Unterrichts grundsätzlich nicht gestattet. Das Mitnehmen von offenen warmen Speisen und Getränken in die Klassenzimmer ist nicht erlaubt. Speisen, Getränke und Naschwerk sind während des Unterrichts in der Schultasche aufzubewahren.

3.3 VERLASSEN DES SCHULGELÄNDES

Das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen und Freistunden geschieht auf eigene Gefahr.

3.4 WERTSACHEN

Wertgegenstände, Geldbeträge und persönliches Eigentum unterliegen der persönlichen Aufsicht eines jeden Schülers. Die Schule haftet nicht für abhanden gekommene Wertsachen oder Gegenstände.

Fundgegenstände sind dem Schulhausmeister zu übergeben bzw. bei dessen Abwesenheit im Sekretariat zu hinterlegen.

3.5 HAFTPFLICHT

Schäden an Einrichtungsgegenständen oder Räumen sind im Sekretariat zu melden. Für schuldhaft verursachte Schäden leisten die Schüler/Auszubildenden oder die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler Schadenersatz.

3.6 LEHRBÜCHER UND UNTERRICHTSMATERIALIEN

Unentgeltlich zur Verfügung gestellte Lehrbücher und ähnliche Materialien bleiben Eigentum der Schule und sind pfleglich zu behandeln, ansonsten werden Eltern bzw. Schüler/Auszubildende haftbar gemacht.

3.7 VERBOTE

Das Mitbringen und der Gebrauch von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen sowie der Handel, Besitz und Konsum von illegalen Drogen/Rauschmitteln sind untersagt. Im gesamten Schulgebäude und -gelände besteht Alkoholverbot.

Das Tragen, Anbringen und zur Schau stellen von verfassungsfeindlichen Symbolen und Symbolen mit extremistischem Hintergrund ist verboten.

Bei Zuwiderhandlungen oder dem begründeten Verdacht auf Zuwiderhandlungen erfolgt eine Meldung an die Schulleitung. Diese wird über die weitere Verfahrensweise entscheiden.

3.8 BESUCHER

Besucher haben sich in jedem Fall im Sekretariat oder bei der Schulleitung zu melden.

3.9 MITBRINGEN VON TIEREN

Das Mitbringen von Tieren bedarf der Zustimmung des Schulleiters.

3.10 AUSHÄNGE IM SCHULHAUS

Aushänge im Schulhaus bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Schulleiter.

Leipzig, 17. September 2013



Heine
Schulleiter